

Beteiligungskirche konkret

Plädoyer für eine Aufwertung der Gemeindeversammlung in der Evangelischen Kirche im Rheinland

Beteiligungskirche und Gemeindeversammlung

Der Begriff „Beteiligungskirche“ ist von seinem Gebrauch her etwas unscharf und seine Herkunft nicht eindeutig einer bestimmten Person oder Bewegung zuzuordnen. Am ehesten wird man ihn noch dem Systematiker Jürgen Moltmann zuschreiben, der Ende der 70er Jahre eine deutlichere Beteiligung des engagierten Kirchenvolkes an den Prozessen der Kirchen- und Gemeindeentwicklung forderte und diese Bezeichnung zuletzt sogar mit freikirchlichen Strukturen in Verbindung brachte¹. Der Begriff wurde und wird aber immer wieder und bis heute auch von der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland aufgegriffen, um ein evangelisches Prinzip hervorzuheben, das im Priestertum aller Glaubenden begründet ist. Auf jeden Fall soll damit das verantwortliche Engagement des Ehrenamtes und der Aufbau der evangelischen Kirche von unten als konstitutive Wesensmerkmale hervorgehoben werden.²

¹ Vgl. <https://www.jesus.de/theologe-moltmann-sie-sind-doch-nicht-die-sklaven-der-oberkirchenrte/>.

² So z.B. Präses Manfred Rekowski in einem Interview des WDR 2013 zum Thema Ökumene: „Die evangelische Kirche blickt nach Rekovskis Worten "nach Rom ein bisschen fasziniert, aber immer auch etwas irritiert", weil sie sich selbst als "Beteiligungskirche" verstehe, die sich von unten nach oben aufbaut: Nicht nur Kleriker hätten das Sagen, "sondern es sind immer andere mit in der Verantwortung, und das ist die Stärke unserer Kirche". Auch die Rolle von Frauen sei eine andere als in der römisch-katholischen Kirche.“ (<https://www.domradio.de/themen/papst-franziskus/2013-03-26/rheinischer-praeses-rekowski-hofft-auf-mehr-oekumene-von-papst>).

Es ist also durchaus angebracht, einmal einen kritischen Blick darauf zu werfen, inwiefern die Beteiligungsmöglichkeiten der Basis in unserer Landeskirche verwirklicht und auch rechtlich fundiert sind. Dies soll an dieser Stelle anhand der Gemeindeversammlung geschehen, da sie neben der alle vier Jahre stattfindenden Presbyteriumswahl die einzige in der Kirchenordnung verankerte Möglichkeit der Gemeindeglieder darstellt, auf kirchenpolitische und gemeindeentwickelnde Entscheidungen gestalterisch einzuwirken.

Ein kurzer Blick in das Neue Testament zeigt, dass mit „Versammlung der Gemeinde“ in Anlehnung an die jüdische Synagoge zunächst die Zusammenkunft unter Gottes Wort, also der Gottesdienst gemeint ist. Es gibt aber bereits deutliche Hinweise darauf, dass die Gemeinde darüber hinaus auch zu anderen Anlässen zusammengerufen wurde. So ist schon nach Jesus die Gemeindeversammlung die letzte Instanz mehrerer Eskalationsstufen, um ein Gemeindeglied zur Ordnung zu rufen (vgl. Mt 18,15ff.). Für unser Thema von besonderem Interesse ist jedoch eine Notiz in Apg 15,22, die eindeutig belegt, dass die Gemeindeversammlung Beschlusskompetenz besaß³ (vgl. auch Apg 6,2.5).

Demzufolge wäre es nur konsequent, wenn sie auch heute noch mit ähnlichen Befugnisse ausgestattet wäre. Doch dem ist nicht so. Man muss sogar konstatieren, dass die Evangelische Kirche im Rheinland im Vergleich zu manch anderen Landeskirchen der Gemeindeversammlung verhältnismäßig wenig Bedeutung und Kompetenz zukommen lässt. Das beginnt schon mit der Leitung, die in der Regel der/die Vorsitzende des zuständigen Leitungsgremiums ausübt (vgl. Art. 35 Abs. 3 KO). Zwar kann auch eine andere Person diese Funktion übernehmen, jedoch obliegt diese Entscheidung dem Presbyterium. In anderen Landeskirchen wie z.B. der badischen ist es die Gemeindeversammlung selbst, die eine/n Versammlungsleiter/in wählt, der/die für drei Jahre das Amt eines/einer Gemeindeversammlungsvorsitzenden ausübt und z.B. für die Kommunikation mit dem Leitungsorgan, hier dem Ältestenkreis, verantwortlich ist.⁴

Ein weiteres Indiz für die rheinische Zurückhaltung in Sachen Beteiligungskirche ist die Tatsache, dass die Gemeindeglieder selbst keine Möglichkeit besitzen, die Einberufung einer Gemeindeversammlung zu beantragen. Dies ist laut KO Aufgabe des Presbyteriums. Auch

³ “Da beschlossen die Apostel und Ältesten mit der ganzen Gemeinde, aus ihrer Mitte Männer auszuwählen und mit Paulus und Barnabas nach Antiochia zu senden, nämlich Judas mit dem Beinamen Barsabbas und Silas, angesehene Männer unter den Brüdern.“ (vgl. SpVgg 15,22, zitiert nach Luther 2017).

⁴ vgl. § 3 GemVers-RVO

hier gehen andere Landeskirchen weiter. Gemäß § 14 Art. 2 KO der Evangelischen Kirche Hessen-Nassaus ist z.B. eine Gemeindeversammlung einzuberufen, „wenn mindestens 30 wahlberechtigte Mitglieder einer Kirchengemeinde dies durch Unterschriftenliste unter Angabe von Gründen verlangen.“ Ähnliche Vorgaben gibt es auch in anderen Landeskirchen.

Zwei weitere Beispiele, die etwas ausführlicher ausgeführt werden, zeigen, dass eine ernst zu nehmende Beteiligung der Basis am kirchenpolitischen und gemeindeaufbauenden Handeln einer Kirchengemeinde kirchenrechtlich nicht verankert ist.

Beispiel 1: Themensetzung

Derzeit gibt es so gut wie keine Möglichkeit, in einer Gemeindeversammlung Presbyterien verbindlich mit der Beschäftigung eines bestimmten Themas zu beauftragen. In Art. 35, Abs. 2 KO ist lediglich vorgesehen, dass Gemeindeglieder Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung stellen können, worüber der/die Vorsitzende des Presbyteriums zu entscheiden hat. Immerhin ist in Abs. 5 festgeschrieben, dass bei Änderung der Wahlordnung die Gemeindeversammlung durch Beschlussfassung mitwirkt (vgl. auch § 30 PWG). Ansonsten gilt lediglich die Vorgabe, dass das Presbyterium die Gemeinde über die Ergebnisse seiner Beratung zu informieren hat.⁵

An dieser Stelle ist die KO im Sinne einer Beteiligungskirche ausbaufähig. Denn Gemeindeglieder haben derzeit keinen rechtlich abgesicherten Einfluss darauf, ob sich ein Presbyterium überhaupt mit einem Thema, das in der Gemeindeversammlung angesprochen wurde, zu beschäftigen hat. Darüber hinaus existiert auch keine verbindliche Regelung, inwieweit das Leitungsorgan Rechenschaft darüber ablegen muss, ob und in welcher Form es Anregungen aus der Gemeindeversammlung aufgenommen und in seine Beratungen einbezogen hat. Es hängt also einzig und allein vom Wollen und Können des Presbyteriums ab, in welcher Intensität und Qualität ein Mitspracherecht der Gemeindeversammlung eingeräumt wird.

⁵ Ein weitaus größeres Mitspracherecht hat die Gemeindeversammlung bei der Wahl eines Pfarrers/einer Pfarrerin, dessen/deren Kinder noch nicht getauft sind (vgl. <https://kirchenrecht-ekir.de/mobile/index.html#/document/dokument/html/2916/s27600002#%22Gemeindeversammlung%22>)

Ein Blick über den rheinischen Tellerrand hinaus macht deutlich, dass in anderen Landeskirchen die Gemeindeversammlung deutlich mehr Beteiligung und Einflussnahme ermöglicht. So heißt es z.B. in der Rechtsverordnung zur Durchführung der Gemeindeversammlung in Baden: „Vorschläge, Anregungen und Empfehlungen der Gemeindeversammlung an kirchliche Leitungsorgane werden durch die Person im Vorsitzendenamt formuliert und begründet. Sie sind durch die kirchlichen Leitungsorgane, soweit diese für das Anliegen zuständig sind, einmalig inhaltlich zu beantworten. Die Antwort ist im Gottesdienst oder in sonst geeigneter Weise bekannt zu machen.“ (§ 6 Abs. 5)⁶

An dieser Stelle wäre also im Sinne einer Beteiligungskirche nachzubessern. Hierbei könnte man sich an die Vorgaben anderer Landeskirchen (z.B. Baden oder Bayern) orientieren. Auf jeden Fall sollte es möglich sein, dass eine Gemeindeversammlung bei qualifizierter Mehrheit gegenüber dem Leitungsorgan Themen setzen kann und dieses nach einer näher zu definierenden Zeit öffentlich (Gottesdienst, Gemeindebrief etc.) begründet Rechenschaft darüber abzulegen hat, ob und falls ja in welcher Form es sich mit der Materie beschäftigt hat.

Beispiel 2: Protokoll

In der Kirchenordnung wird bezüglich einer Gemeindeversammlung lediglich festgehalten, dass deren Ergebnisse in einem Protokoll festzuhalten sind, das Presbyterium darüber zu beraten hat und „die Gemeinde in geeigneter Weise über seine Entscheidungen zu unterrichten“ ist (vgl. Art. 35, Abs. 6). In welcher Form und ob überhaupt das Protokoll veröffentlicht werden muss, wird nicht vorgeschrieben und obliegt demnach der Entscheidungskompetenz des Presbyteriums. Dies hat zur Folge, dass innerhalb der Evangelischen Kirche im Rheinland sehr unterschiedlich mit diesem Sachverhalt umgegangen wird. Manche Kirchengemeinden weisen diesbezüglich eine hohe Transparenz

⁶ Vgl. auch die RVO der Evangelischen Kirche in Bayern (§ 6). Ähnliche Beteiligungsmöglichkeiten bietet z.B. die Hessen-Nassauische Kirche (Art. 14 KO). Dort heißt es auch im Kommentar zu § 23 (Kirchenvorstand) in Punkt 10: „Im Rahmen einer Gemeindeversammlung können nach Artikel 14 Absatz 3 KO Anträge gestellt und Anregungen gegeben werden. Der Kirchenvorstand muss diese beraten und entscheiden, wie er mit den Anregungen und Anträgen umgehen will. Über seine Entscheidung muss der Kirchenvorstand die Gemeinde zeitnah informieren. Dies kann eine nächste Gemeindeversammlung, aber auch jeder andere Kommunikationsweg sein, beispielsweise der Gemeindebrief oder die Homepage der Kirchengemeinde.“ (<http://unsere.ekhn.de/gemeinde-dekanat/kirchenvorstandekhnde/rechtlicher-leitfaden-zur-kirchengemeindeordnung-kgo/23-gemeindeversammlung.html>)

auf und drucken das Protokoll im Gemeindebrief ab oder bieten es gar zum Download auf der eigenen Website an. Andere Gemeinden gehen restriktiver bezüglich einer Veröffentlichung vor, halten es z.B. im zentralen Verwaltungsamt vor und gestatten die Einsicht in das Protokoll unter Aufsicht lediglich zu dessen Öffnungszeiten.

Nun dient die Protokollierung einer Gemeindeversammlung auf der einen Seite dazu, Diskussionsverläufe zu rekonstruieren und Ergebnisse festzuhalten, um sich zu einem späteren Zeitpunkt damit beschäftigen zu können. Sie unterstützen also das Presbyterium bei der Ausübung seiner Leitungsaufgabe. Dieser Funktion wird in Art. 35 KO ausdrücklich Rechnung getragen. Darüber hinaus besitzt ein Protokoll aber auch und gerade bei öffentlichen Vorgängen, wie sie die Gemeindeversammlung in der Regel darstellt, eine Kontrollfunktion über Abläufe bzw. Operationen und Entitäten. Im Falle der Gemeindeversammlung sollte es Gemeindeglieder und Mitarbeitende, die nicht Mitglieder des Presbyteriums sind, in die Lage versetzen zu überprüfen, ob und inwieweit ihre Anliegen korrekt wiedergegeben wurden und ob sich somit das Leitungsgremium adäquat mit den Ergebnissen beschäftigen kann. Dies setzt allerdings eine geeignete Form der Veröffentlichung voraus, wie sie die Kirchenordnung in der derzeitiger Form nicht im Blick hat.

Insofern ist es problematisch, die Art der Veröffentlichung des Protokolls einer Gemeindeversammlung nicht eindeutig zu definieren, geschweige denn dessen Publizierung überhaupt nicht vorzuschreiben. Schließlich sollte der Grad der Beteiligungsmöglichkeit von Gemeindegliedern in solch einer grundlegenden Angelegenheit nicht davon abhängen, welcher Kirchengemeinde sie gerade angehören. Es wäre also sicher im Sinne einer Beteiligungskirche, wenn Art. 35, Abs. 6 der Kirchenordnung dahingehend ergänzt würde, dass eine Veröffentlichung des Protokolls vorgeschrieben und die Form der Veröffentlichung definiert wird. Im Hinblick auf eine immer wieder bemühte Transparenz kirchlicher Strukturen und Abläufe wäre es sicher sinnvoll, sich bei der Konkretisierung der Ordnung an Kirchengemeinden zu halten, die ihre Print- und Onlinemedien nutzen, um ihren Gemeindegliedern die Einsicht in das Protokoll der Gemeindeversammlung niederschwellig und umfassend zu ermöglichen.

Fazit: Mehr Beteiligung wagen!

Wenn in der Evangelischen Kirche im Rheinland von Beteiligungskirche gesprochen und als protestantisches Wesensmerkmal und Ausdruck ihres Aufbaus von unten deklariert wird, sollte dies auch kirchenrechtlich verankert und für alle Kirchengemeinden einheitlich geregelt sein. In Bezug auf die Gemeindeversammlung gibt es hier noch Möglichkeiten der Verbesserung. Die Zurückhaltung in Sachen Mitspracherecht der Gemeindeglieder ist sicher auch den Erfahrungen im Vorfeld und während des Dritten Reiches geschuldet, als Presbyterien durch die Deutschen Christen unterlaufen und übernommen wurden. Und angesichts einer rechtsverlagerten Parteienlandschaft durch die AfD und eines zu beobachtenden gesamteuropäischen Rechtsrucks muss sicher ein Augenmerk auch darauf gelegt werden. Doch darf dies nicht dazu führen, dass grundlegende Beteiligungsmöglichkeiten der Basis kaum vorgesehen sind, jedenfalls dann nicht, wenn man darin eine Chance sieht, Kirche wieder mehr in die Mitte der Gesellschaft zu bewegen und für Engagierte attraktiver zu machen. Schon mit der Änderung des Wahlzyklus bei der Presbyteriumswahl von acht auf vier Jahre und damit verbunden die Möglichkeit, das Presbyterium komplett neu zu besetzen (vorher wurde nur die Hälfte der Presbyteriumsmitglieder neu gewählt), hat gezeigt, dass die Evangelische Kirche im Rheinland die Gefahr einer feindlichen Übernahme für handlebar hält.

Insofern stünde einer Änderung bzw. Ergänzung des Art. 35 KO, die einer Beteiligungskirche auch rechtlich fundieren würde, nichts im Wege. Denn mehr basisdemokratische Beteiligungsmöglichkeit böte für alle Beteiligten Vorteile:

- Gemeindeglieder fühlen sich ernster genommen, die Möglichkeit einer konkreteren Einflussnahme auf die Gemeindeentwicklung motiviert zum Engagement und stiftet Identität;
- Presbyterien haben die Möglichkeit, sich ihrer Entscheidungen und Themenschwerpunkte verbindlich rückzuversichern und so eventuelle Konfliktherde innerhalb der Gemeinde frühzeitig zu entschärfen;
- Kirche wird allgemein als transparenter erfahren, der Grad der Beteiligungsmöglichkeit hängt nicht mehr von dem Ort der Kirchenmitgliedschaft ab.